



## Subventionen an den Flugplatz Buochs: Keine Aufgabe des Staates

**In der Vernehmlassung zur geplanten Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes schlägt der SBFB vor, die Aktionärsstrukturen der Airport Buochs AG nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen neu zu ordnen. Teilweise oder vollständige Finanzierungen von Flugplatz-Vorhaben aller Art mit Subventionen der öffentlichen Hand sind keine Staatsaufgabe.**

Die Argumente gegen die Gesetzesvorlage:

### **Keine Aufgabe des Staates**

Dem Kanton Nidwalden fehlt es keineswegs an echten, staatlichen Kernaufgaben und den damit verbundenen, finanziellen Verpflichtungen. Jedenfalls kann es nicht zu den staatlichen Aufgaben eines Kleinkantons wie Nidwalden gehören, sich an einem zivilen Flugfeld - dies ist der heutige Status des zivilen Teils des Militärflugplatzes Buochs - zu beteiligen und damit zur Mitbetreiberin des Flugplatzes zu werden, Investitionen in Millionenhöhe zu tätigen und gar zum Immobilienhändler zu werden sowie Beiträge an den permanent defizitären Flugbetrieb zu leisten. Und dies alles zulasten der Steuerzahler.

Kommt hinzu, dass dem Erläuterungsbericht der Staatskanzlei zur Gesetzesänderung **nicht einmal ein Businessplan der Airport Buochs AG** beigefügt war. Wie soll im luftleeren Raum einem neuen Gesetzestext zugestimmt werden, wenn nicht der Hauch der wichtigsten mittel- und langfristigen Kennziffern verfügbar ist?

Bei einem allfälligen Verkauf von Teilen oder des ganzen Flugplatzes durch die Armasuisse ist fairerweise und unter Respektierung der damals abgeschlossenen Verträge **vorrangig den Korporationen** (als ehemalige Landabtretende an die Eidgenossenschaft) **das Vorkaufsrecht einzuräumen.**

### **Ordnungspolitisch bedenklich**

An oberster Stelle jedes Tun und Handelns – auch auf unternehmerischer Ebene - steht die Eigenverantwortung. Es ist unter keinem Titel zu rechtfertigen, weshalb nicht auch in der gewinnorientierten Aviatikbranche marktwirtschaftliche Grundsätze anzuwenden wären. Es geht daher kein Weg an ordnungspolitisch liberalen Regeln wie beispielsweise Wettbewerb, Entflechtung, Nutzniesser- und Verursacherprinzip, etc., vorbei.

### **Ziviles Flugfeld auf Militärflugplatz Buochs ohne Grundversorgungsauftrag für die Allgemeinheit und damit die breite Öffentlichkeit**

Im Gegensatz zur Bedeutung einer Infrastrukturanlage wie beispielsweise der Zentralbahn oder dem Postautoservice, an die der Kanton zu Recht finanzielle Beiträge leistet, handelt es sich beim Flugplatz Buochs nicht um Dienstleistungen, für die die zivile Flugplatzbetreiberin einen allgemeinen, öffentlichen Transport- und damit Grundversorgungsauftrag hat.

### **Wirtschaft am Ausbau der zivilaviatischen Nutzung nur interessiert, wenn öffentliche Hand die Verlustlöcher stopft**

Der SBFB stellt sich auf die These, dass die Wirtschaft nur so lange an einer zivilaviatischen Nutzung des Flugplatzes Buochs interessiert ist, als die öffentliche Hand mit massiven Finanzspritzen die Löcher stopft (Motto: Gewinne privatisieren, Verluste sozialisieren).

### **Gebot der Fairness und Gleichbehandlung**

Das Gebot der Fairness und Gleichbehandlung rechtfertigt es nicht, die Unternehmen der Aviatikbranche dermassen zu bevorteilen, auch nicht unter dem Aspekt des immer wieder genannten, entschieden überzeichnet dargestellten Standortfaktors "zivile Flugplatznutzung".



Was davon wirklich hängen bleibt und zu halten ist, sei nur am Beispiel des kürzlichen Entscheids des Gemeinderates Emmen verdeutlicht. Dort genügen 1'000 zivile Flugbewegungen jährlich, um die Bedürfnisse der Ruag und (...) gleichzeitig jene der übrigen Zentralschweizer Schlüsselunternehmen abzudecken. Freundnachbarschaftlich überlässt man das finanzielle Experimentierfeld nach vorgenommener Nettoerrechnung, unter Berücksichtigung von sämtlichen volkswirtschaftlichen externen Kosten, den Nidwaldnern.

### **Verschiedene Risiken**

Der SBFB macht eindringlich darauf aufmerksam, dass der Kanton mit der geplanten Gesetzesrevision, vorab als möglicher Aktionärin an einer Betriebsgesellschaft, verschiedene beträchtliche Risiken einget: 1. das absehbare, sehr hohe finanzielle Risiko; 2. das Haftpflichtrisiko, das zwar versicherbar ist, je nach Ereignis und Verschulden jedoch wieder als Regress auf den Kanton zurückfällt; 3. das nicht zu unterschätzende Eventualrisiko der Wiederinbetriebnahme des Flugplatzes durch die Luftwaffe und die sich damit ergebende zwangsläufig einschränkende zivile Nutzung; 4. die Schwierigkeit von verursachergerechten Kosten-Abgrenzungen zwischen Luftwaffe und Zivilluftfahrt.

### **Unerwünschte Verflechtungen**

Der SBFB verweist auch auf entstehende Verflechtungen im Verwaltungsrat (VR). Während vor Jahren die unhaltbare Situation durch den Abzug des Nidwaldner Volkswirtschaftsdirektors (RR Werner Odermatt) aus dem Verwaltungsrat der Pilatus Flugzeugwerke AG beseitigt wurde, entstünde mit einer kapitalmässigen Beteiligung des Kantons an der zivilen Flugplatzbetreiberin eine erneut unerwünschte Situation, bei der der/die Kantonsvertreter im VR der Flugplatzbetreiberin gleich mehrere "Hüte" tragen würden / müssten.

### **Spirale der Sachzwänge dreht sich akzentuiert weiter**

Mit jedem Subventionsfranken, den der Kanton zusätzlich in den Flugplatz buttert, dreht sich die Spirale der Sachzwänge noch stärker. Allein die letzten Jahre haben dies unmissverständlich verdeutlicht. Ein Zurück gibt es dereinst nicht. Der SBFB weist in aller Deutlichkeit darauf hin, dass in den letzten zehn Jahren verschiedene Studien gemacht wurden, die alleamt stets zum gleichen Resultat führten, nämlich dass sich eine erweiterte zivile Aviatiknutzung bei korrekter Vollkostenrechnung weder in Emmen noch in Buochs rechnet. Und heute erst recht nicht unter den Voraussetzungen der neuesten Sicherheitsanforderungen.

### **Schleichende Entwicklung zum Regionalflugplatz Zentralschweiz in Buochs**

Die Tatsache, dass in Emmen das bisherige jährliche zivile Kontingent von 1'000 zivilen Flugbewegungen längst ausreicht und deshalb das Sachplanverfahren SIL eingemottet wird, führt indirekt automatisch dazu, dass der Flugplatz Buochs unter den aktuell geplanten betrieblichen Bedingungen zum Regionalflugplatz Zentralschweiz mutiert, wenn auch - vorderhand - ohne offizielle Konzessionierung mit Flugzulassungszwang.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Gesetzes würde diese Entwicklung noch stärker fördern, weil die Möglichkeiten, die in Abs. 1 des Art. 19 zugelassen werden sollen, es erlauben würden, alle flugplatzrelevanten Vorhaben bis und mit Installation eines Instrumentenlandesystems (ILS) und damit verbundene finanzielle Transaktionen zu tätigen.

Art. 19 a Abs 2 des Gesetzesvorschlages entpuppt sich insofern als reine Beruhigungsspielle. Und könnte überdies später jederzeit geändert werden. Wir hören die dereinstigen Argumente heute schon.

### **Verletzung von EU-Recht**

Im Rahmen der Bilateralen Abkommen 1 trat auch das Luftverkehrsdossier in Kraft. Im Gegensatz zu den übrigen sechs Dossiers hat die Schweiz über dieses Dossier vollumfänglich EU-Luftverkehrsrecht übernommen. Die seit Jahren anhaltenden und stets steigenden kantonalen Beiträge an die Betriebskosten des Flugplatzes (somit also an die ungedeckten lau-



fenden Kosten der Benutzer/Verursacher) verletzt EU-Recht. Solche staatlichen Subventionen sind unvereinbar mit den Regeln des EU-Binnenmarktes (Wettbewerbsverzerrung).

### **Fragliches Gebührenreglement**

Der SBFB macht im Übrigen darauf aufmerksam, dass es nicht haltbar ist, dass die Airport Buochs AG in ihrem aktuellen Gebührenreglement für Rundflüge keine Passagiergebühren erhebt, obwohl auch solche Kunden die örtliche Infrastruktur beanspruchen, und zwar gleich doppelt. Nur weil Start und Landung in Buochs erfolgen, rechtfertigt es sich in keiner Weise, auf die Erhebung einer solchen Gebühr, letztlich zulasten des Steuerzahlers, zu verzichten.

### **Fazit**

Bei der Gesetzesvorlage deutet vieles auf einen Schnellschuss hin. Im Eilzugstempo soll die Vorlage durchgepaukt werden, ohne dass die finanziellen Gesamtauswirkungen auch nur annähernd in verschiedenen Szenarien transparent dargelegt worden wären. Die Gutheissung des Gesetzesvorschlages käme daher einer Ausstellung eines Blankocheques an den Kanton gleich.

Unter all den erwogenen Gesichtspunkten lehnt der SBFB die Vorlage entschieden ab **und macht folgenden Vorschlag.**

**Entflechtung statt Verflechtung!** Nachdem der Flugplatz weiterhin den Status Militärflugplatz trägt, somit weiterhin das Militär das Sagen hat, drängt es sich längst auf, die Aktionsstrukturen der zivilen Flugplatzbetreiberin neu zu ordnen, wobei der bisherige 50 %-Anteil, der durch die Wirtschaftsförderungsstiftung Nidwalden / Engelberg gehalten wird, nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen freizugeben ist. Beim Verkauf von Aktien müssten diese zuerst den anderen Aktionären angeboten werden (Regelung über einen Aktionärsbindungsvertrag). Mit dieser Lösung würde eine hundertprozentige, private Finanzierung erreicht und der Kantonshaushalt zugunsten von echten Staatsaufgaben entlastet.